

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **35 (1917)**

Heft 24

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bern
Dienstag, 30. Januar
1917

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berne
Mardi, 30 Janvier
1917

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich

XXXV. Jahrgang — XXXV^{me} année

Paraît 1 ou 2 fois par jour

Redaktion u. Administration im Schweizerischen Politischen Departement — Abonnements:
Schweiz: Jährlich Fr. 12.20, halbjährlich Fr. 6.20 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann
nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regel:
Publicitas A. G. — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (Ausland 40 Cts.)

N^o 24

Rédaction et Administration au Département politique suisse — Abonnements:
Suisse: un an fr. 12.20, un semestre fr. 6.20 — Etranger: Plus frais de port — On s'abonne
exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Régie des annonces:
Publicitas S. A. — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Abhanden gekommene Werttitel. — Handelsregister. — Fabrik- und Handelsmarken. — Moratorien. — Deutschland: Allgemeines Einfuhrverbot. — Beförderung der Musterkoffer von Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn. — Internationaler Postgüterverkehr.

Sommaire: Titres disparus. — Registre du commerce. — Marques de fabrique et de commerce. — Moratoires. — Allemagne: Interdiction générale d'importation. — France: Interdiction d'exportation. — Service international des virements postaux.

Ämtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

1. Die Inhaberoobligation Nr. 176322 der Thurgauischen Kantonalbank für Fr. 1000, ausgestellt den 23. Januar 1913 in Amriswil, und
 2. die Inhaberoobligation Nr. 176372 der Thurgauischen Kantonalbank für Fr. 1000, ausgestellt den 26. Februar 1913 in Sirnach,
- sind verloren gegangen. Es wird eine Frist von drei Jahren, gerechnet von der ersten Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, angesetzt, binnen welcher allfällige Inhaber oben genannten Titel gehalten sind; ihre Rechte an denselben bei der unterfertigten Amtsstelle anzumelden, ansonst die Obligationen kraftlos erklärt werden. (W 57)

Kreuzlingen, den 25. Januar 1917.

Gerichtskanzlei Weinfelden: Dr. Hans Heitz.

Der unbekannte Inhaber der folgenden 30 Obligationen 3½ % Schweiz. Bundesbahnen 1899/02: Serie C., Nr. 110302; Serie D., Nr. 195386/8; Serie E., Nr. 209869/72, 225193/4; Serie F., Nr. 275527/31, wird hiermit aufgefordert, innert 3 Jahren, vom Tage der ersten Veröffentlichung an gerechnet, diese Titel nebst Coupons dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 60)

Bern, den 3. Januar 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Der unbekannte Inhaber der folgenden Obligationen: a) 2 Obligationen 4 % Berner Alpenbahnen 1912 (I. Hypothek), Nr. 4685/6; b) 1 Obligation 4 % Berner Alpenbahnen 1912 (II. Hypothek), Nr. 40789, wird hiermit aufgefordert, diese Titel samt Coupons innert der Frist von 3 Jahren, von der ersten Veröffentlichung hinweg, dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 61)

Bern, den 3. Januar 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Der unbekannte Inhaber der folgenden Obligationen 3½ % Gotthard 1895, lit. A, Nr. 3801/02, 3812/42, 25401/04, 25454/59, 26120/22, 36332, 39300/19, 65548/50; lit. B, Nr. 14029, 1570/74, 66717/30, wird hiermit aufgefordert, diese Titel samt Coupon innert der Frist von 3 Jahren, vom Tage der ersten Veröffentlichung hinweg, dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 62)

Bern, den 4. Januar 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Der unbekannte Inhaber der: a) 23 Obligationen 3½ % Schweiz. Bundesbahnen 1899/02, Nr. 79547, 122179/81, 214011/12, 232092, 269916/17, 362692, 381782/91, 409252/54; b) 2 Obligationen 3½ % Schweiz. Bundesbahnen 1910, Serie I, Nr. 82420/21, wird hiermit aufgefordert, diese Titel nebst Coupons innert 3 Jahren, vom Tage der ersten Veröffentlichung hinweg, dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 63)

Bern, den 4. Januar 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Der unbekannte Inhaber der 2 Obligationen 3½ % Schweiz. Bundesbahnen 1899/02, Nr. 52095/96, wird hiermit aufgefordert, diese Titel nebst Coupons dem unterzeichneten Richter innert 3 Jahren, vom Tage der ersten Veröffentlichung hinweg, auszuhändigen, ansonst deren Amortisation erfolgt. (W 64)

Bern, den 4. Januar 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Der unbekannte Inhaber der 2 Obligationen 3 % diff. Schweiz. Bundesbahnen 1903, Nr. 65000/01, wird hiermit aufgefordert, diese Titel nebst Coupons dem unterzeichneten Richter innert 3 Jahren, vom Tage der ersten Veröffentlichung hinweg, auszuhändigen, ansonst deren Amortisation erfolgt. (W 65)

Bern, den 7. Januar 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Der unbekannte Inhaber der Obligation 3½ % Schweiz. Bundesbahnen 1899/02, Nr. 213238, wird hiermit aufgefordert, diesen Titel nebst Coupons innert 3 Jahren, vom Tage der ersten Veröffentlichung hinweg, dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst er kraftlos erklärt wird. (W 66)

Bern, den 9. Januar 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Der unbekannte Inhaber der 15 Obligationen 3½ % Schweiz. Bundesbahnen 1910, Serie I, Nr. 121549/63, wird hiermit aufgefordert, diese Titel nebst Coupons dem unterzeichneten Richter innert 3 Jahren, seit der 1. Veröffentlichung an gerechnet, auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 67)

Bern, den 9. Januar 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Der unbekannte Inhaber der 3 Obligationen 3½ % Schweiz. Bundesbahnen 1899/02, Nr. 288503/505, wird hiermit aufgefordert, innert 3 Jahren, vom Tage der ersten Veröffentlichung hinweg, diese Titel nebst Coupons dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 68)

Bern, den 15. Januar 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Der unbekannte Inhaber der 6 Obligationen zu Fr. 1000 3½ % Schweiz. Bundesbahnen 1899/02, Nr. 90371, 221410, 396884/85, 52442/43, wird hiermit aufgefordert, innert 3 Jahren, vom Tage der ersten Veröffentlichung hinweg, diese Titel nebst Coupons dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 69)

Bern, den 16. Januar 1917

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Der unbekannte Inhaber der 3 Obligationen 3½ % Schweiz. Bundesbahnen 1899/02, Nr. 394958, 470741, 434231, wird hiermit aufgefordert, diese Titel nebst Coupons dem unterzeichneten Richter innert 3 Jahren, vom Tage der ersten Veröffentlichung hinweg, auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 70)

Bern, den 16. Januar 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Der unbekannte Inhaber der: a) 114 Obligationen 3½ % Gotthardbahn 1895, lit. A; Nr. 40907/22, 41971/75, 45508/11, 48602/06, 49779/83, 51888/94, 53067/69, 53434/441, 54554, 57173/79, 62555/74, 63172, 63180, 76002, 77928/37, 78921/31, 80849, 80350, 81164, 81541, 82861, 82862, 89568/70; b) 41 Obligationen 3½ % Gotthardbahn 1895, lit. B, Nr. 2437/43, 4864/69, 4955/56, 20612/16, 30249/53, 37052/53, 41315, 41445/47, 42631/33, 43183/86, 70991/93; c) 185 Obligationen 3 % diff. Schweiz. Bundesbahnen 1903, Nr. 205845/48, 206595/644, 207641/710, 207761/800, 252454/59, 252497/500, 255945/54, 263939, wird hiermit aufgefordert, innert 3 Jahren, vom Tage der ersten Veröffentlichung hinweg, diese Titel nebst Coupons dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 71)

Bern, den 17. Januar 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Die 4 % Inhaber-Obligationen I. Hypothek von Fr. 500 der Berner Alpenbahngesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon, Nr. 36248 mit Coupons Nr. 6 auf 1. November 1909 und ff., wird hiermit kraftlos erklärt. (W 72)

Bern, den 9. Januar 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Die Lebensversicherungspolice der «Patria», Schweiz. Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, Nr. A b 3259 von Fr. 3000, datiert vom 1. Oktober 1891, lautend auf Gottfried Baumann, geb. 1867, wird hiermit kraftlos erklärt. (W 73)

Bern, den 18. Januar 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber des nachfolgenden vermissten Schuldbriefes über Fr. 150 (ursprünglich Fr. 800) auf Barbara Hollenweger, geb. Attinger, in Seebach, zugunsten von Hans Jakob Meyer, Gemeinderat, in Seebach, lastend auf ungefähr drei Vierling Wiesen, in Zehntenwiesen genannt, in Seebach, dat. den 12. Januar 1860, letzter bekannter Gläubiger: Gottlieb Krebsler, Hafner, Seebach, letzter bekannter Schuldner: August Gubelmann in Zürich 6, oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben imstande ist, aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte binnen einem Jahre von heute an von dem Vorhandensein der Urkunde Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselbe als kraftlos erklärt und an ihrer Stelle eine neue, allein gültige Urkunde ausgestellt würde. (W 202)

Zürich, den 31. Mai 1916.

Im Namen des Bezirksgerichtes V. Abteilung,
Der Gerichtsschreiber: K. Huber.

Le juge-instructeur près le tribunal de Sion:

Vu la requête formulée par Cina, Emmanuel, de Félicien, à Salquenen, invite le détenteur inconnu des édules hypothécaires de la Caisse hypothécaire et d'Epargne du Valais, n° 846, du 16 octobre 1902, et n° 1879, du 4 juin 1907, de fr. 1000 chacune, à les produire au greffe de notre tribunal, tenu par l'avocat S. Calpini, à Sion, dans le délai de 6 mois, échéant le 1^{er} août 1917, faute de quoi l'annulation en sera prononcée. (W 55)

Sion, le 23 janvier 1917.

A. Sidler.

Le président du tribunal de la Broye, à Estavayer-le-Lac, fait sommation au détenteur inconnu des actions n° 418 et 419 du Moulin agricole de la Broye fribourgeoise, à Lully, du capital nominal de fr. 50, avec feuilles de coupons n° 5 à 20, en faveur de Duc, Emile, feu Dominique, à Forel, d'avoir à les déposer au greffe du tribunal de la Broye, à Estavayer, dans le délai de trois ans, dès la première publication du présent avis, faute de quoi l'annulation en sera prononcée. (W 742)

Estavayer-le-Lac, 29 janvier 1917.

Le vice-président: L. Catelloz.

Selon ordonnance de ce jour, sommation est faite au détenteur inconnu des obligations n° 3987 à 3996, 50270, 50271, 50272, 64541, 64542, 64543, de l'Etat de Fribourg, 3% de 1903, de fr. 500, avec feuilles de coupons à partir du 15 novembre 1914, d'avoir à les produire au greffe du tribunal de la Sarine, à Fribourg, dans le délai de 3 ans, dès la première publication de la présente ordonnance. Faute de quoi l'annulation en sera prononcée. (W 556)

Fribourg, le 28 décembre 1916.

Le président du tribunal: M. Berset.

Handelsregister — Registre de commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

Altmetall. — 1917. 26. Januar. Inhaber der Firma Henri Hatt in Zürich 4 ist Heinrich Hatt, von Hemmenthal (Schaffhausen), in Zürich 4. Handel in Altmetall, Kanonengasse 7.

Hotel. — 26. Januar. Inhaber der Firma H. Lütisch-Schmidt in Erlenbach ist Heinrich Lütisch, von Mollis (Glarus), in Erlenbach. Betrieb des Hotels zum goldenen Kreuz.

Theater - Kostüm - Verleihgeschäft. — 26. Januar. Die Firma Meli-Weitter in Zürich 5 (S. H. A. B. Nr. 259 vom 14. Oktober 1912, Seite 1805), Theater-Kostüm-Verleihgeschäft, ist infolge Verzichtes der Inhaberin erloschen.

Eisen und Hadern. — 26. Januar. Inhaber der Firma Ernst Müller-Pfennlinger in Elgg ist Ernst Müller, von und in Elgg. Handel in Eisen und Hadern. An der Bahnhofstrasse.

27. Januar. Die Firma Aktiengesellschaft Confidentia in Liq. in Zürich (S. H. A. B. Nr. 91 vom 17. April 1916, Seite 617) und damit die Unterschriften der Mitglieder der Liquidationskommission, Johannes Fritsch und Dr. jur. Hans Bühler, Erwerb von Grundbesitz, Handel in Schuldbriefen usw., wird infolge Konkurses von Aentes wegen gelöscht.

Immobilien-Gesellschaft. — 27. Januar. Unter der Firma Genossenschaft Aspis hat sich mit Sitz in Winterthur am 30. Dezember 1916 eine Genossenschaft gebildet. Sie hat den Zweck, Liegenschaften zu erwerben, zu vermieten und zu verpachten und wieder zu veräußern, sowie ihr gehörende Grundstücke zu überbauen. Das Genossenschaftskapital wird gebildet durch voll-einbezahlte, auf den Namen des Genossenschafters lautende Stammanteile von je Fr. 500. Als Mitglied kann jede handlungsfähige, physische und juristische Person auf schriftliche Anmeldung hin aufgenommen werden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens einen Stammanteil einzuzahlen oder zu erwerben. Die Anzahl der Stammanteile, welche ein Mitglied besitzen darf, ist unbeschränkt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche sechsmontatige Voranzeige auf Schluss des Kalenderjahres, durch Ausschluss und Einschied des Genossenschafters. Dem austretenden Mitgliede wird der Betrag seiner Stammanteile nur insoweit ausbezahlt, als das Genossenschaftskapital nach dem auf den Austritt folgenden Rechnungsabschluss nicht durch Verluste geschmälert erscheint. Die Auszahlung des Stammanteils erfolgt im günstigsten Falle zu pari. An einem allfälligen bestehenden Reservefonds haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch. Stirbt ein Mitglied, so treten dessen Erben in die Rechtsstellung des Verstorbenen ein. Sie haben eine handlungsfähige Person (Miterben oder Vormund) als Bevollmächtigten zu bezeichnen. Die Genossenschaft hat indessen das Recht, Genossenschaftsanteile jederzeit zurückzukaufen. Der Preis wird nach den für austretende Mitglieder geltenden Normen bestimmt. Für die Rechnungsstellung gelten die Grundsätze des Obligationenrechtes betreffend Aktiengesellschaften, insbesondere Art. 656. Der jährliche Reingewinn wird verwendet zur Anlage und Aufzucht eines Reservefonds nach freiem Ermessen der Generalversammlung, und zur Ausrichtung einer Dividende an die Genossenschafter, nach Beschluss der Generalversammlung. Jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen, es haftet dafür nur das Vermögen der letzteren. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der Vorstand von drei Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen, und es führen dessen Mitglieder zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann Prokuristen ernennen, die mit einem der Vorstandsmitglieder oder mit einem andern Prokuristen rechts-gültig kollektiv zu zeichnen berechtigt sind. Der Vorstand besteht aus: Jakob Jäggi-Pünter, Fabrikant, Präsident; Robert Biedermann-Mautel, Fabrikant, Vizepräsident, und Emil Dietrich, Prokurist, Beisitzer; alle von und in Winterthur. Geschäftslokal: Untertor 32.

Immobilien-Gesellschaft. — 27. Januar. Genossenschaft zum Grenzstein in Zürich (S. H. A. B. Nr. 179 vom 2. August 1916, Seite 1214). Diese Genossenschaft hat sich in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Dezember 1916 neue Statuten gegeben. Der bisherigen Publikation gegenüber ergeben sich folgende Änderungen: Die Genossenschaft, als Eigentümerin der Liegenschaften Kat.-Nr. 1648 (neu Kat.-Nr. 1746 bis 1752) und der ideellen Hälfte an Kat.-Nr. 1649 an der Hänggstrasse in Wipkingen-Zürich 6, mit den Wohnhäusern Hänggstrasse 132, 134, 136, 138, 140 und 142, hat den Zweck, diese Häuser (samt Umgebungsarbeiten usw.) zu vollenden, zu verwalten und zu liquidieren. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Übernahme von mindestens einem Anteilschein. Die als neue Mitglieder eintretenden bisherigen Gläubiger der Genossenschaft erhalten Anteilscheine für 25% ihres Guthabens in ganzen Stücken von je Fr. 500. Für Bruchteile sind kleinere Anteilscheine auszustellen. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber. Ein neuer Erwerber wird erst Mitglied, nachdem er durch Chargebrief dem Vorstand der Genossenschaft den Erwerb angezeigt und sich über den Besitz des Genossenschaftsanteilscheins ausgewiesen hat. Mit der Veräußerung der Anteilscheine erlischt die Mitgliedschaft. Jeder Genossenschafter kann auf sechsmontatige Kündigung hin auf Ende eines Rechnungsjahres aus der Genossenschaft austreten. Erfolgt der Austritt aber nicht in Verbindung mit einer Zession der Anteile, so erlischt sein Anteilrecht am Genossenschaftsvermögen. Stirbt ein Mitglied, so treten die Erben in die Rechtsstellung des Verstorbenen ein. Sie haben eine handlungsfähige Person (Vormund oder Familienangehörigen) als Bevollmächtigten zu bezeichnen. Dem aus 1-3 Mitgliedern bestehenden Vorstand steht die Bezeichnung der Unterschriftsberechtigten und die Festsetzung der Unterschriftsführung zu. Die

Jahresrechnung wird jeweils auf Schluss des Kalenderjahres abgeschlossen. Von dem nach Abzug aller Unkosten, Amortisationen, Passivzinsen, usw. verbleibenden Reingewinn wird den Genossenschaftern eine Dividende bis zu 5% ausbezahlt. Ueber die Verwendung eines allfälligen Ueberschusses beschliesst die Generalversammlung zu Amortisations- oder Reservestellungs-zwecken. Im Bestande des Vorstandes und in der Unterschriftsführung sind keine Änderungen eingetreten.

27. Januar. Kaffee-Handels-Aktiengesellschaft Zürich in Zürich (S. H. A. B. Nr. 264 vom 9. November 1916, Seite 1705). In ihrer Generalversammlung vom 23. Oktober 1916 haben die Aktionäre die Durchführung des Beschlusses vom 11. August 1916 betreffend Erhöhung des Gesellschaftskapitals konstatiert. Es beträgt das Aktienkapital nunmehr Fr. 100,000 und ist eingeteilt in 100 auf den Inhaber lautende, voll einbezahlte Aktien von je Fr. 1000. Es führt Einzelunterschrift der Präsident des Verwaltungsrates, Franz Susemühl, Kaufmann, von und in Bremen. Kollektivunterschrift ist erteilt an die beiden Verwaltungsratsmitglieder: Konsul Emilio Gaissert, von Zürich, in Zürich 8, und Oberst-Eduard Sulzer, Rechtsanwalt, von Winterthur, in Zürich 8, ferner an den Direktor, Eduard Hulek (bisheriger Prokurist), und Kollektivprokura an Fr. Rosa Ley, von Engen (Baden), in Zürich, und an Friedrich Paris, von Genf, in Basel. Die kollektiv zeichnenden Personen zeichnen unter sich je zu zweien. Die Unterschrift von Johannes Surmann und die Prokura von Johannes Kjær sind erloschen.

Vervielfältigungsbureau. — 27. Januar. Die Firma D. Zingg-Lütisch in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 170 vom 8. Juli 1911, Seite 1179), Vervielfältigungsbureau, ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

27. Januar. Konsumverein Bauma und Umgebung in Bauma (S. H. A. B. Nr. 191 vom 16. August 1916, Seite 1274). Eduard Kündig und Albert Stutz sind aus dem Vorstände dieser Genossenschaft ausgeschieden. Als Beisitzer wurden gewählt: Eugen Schnurrenberger, Dreher, von Sternenberg, und Fritz Grimm, Zuschläger, von Trubschachen, beide in Bauma.

Gummiwaren und chemisch-technische Produkte. — 27. Januar. Die Firma Diggelmann & Kempf in Zürich 5 (S. H. A. B. Nr. 294 vom 14. Dezember 1916, Seite 1890) erteilt Prokura an Ernst Wieland, von Thalwil, in Zürich 6.

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern

Berichtigung. Landwirtschaftliche Maschinen-Centrale A. G. Bern (La Centrale, Machines agricoles S. A. Berne), mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 21 vom 26. Januar 1917, Seite 142). Die Prokuristen zeichnen zusammen oder mit einem der übrigen zur kollektiven Zeichnung Berechtigten je zu zweien kollektiv.

1917. 27. Januar. Die Genossenschaft unter der Bezeichnung Kantonal-bernerischer Drechslermeister-Verband, mit Sitz in der Stadt Bern (S. H. A. B. Nr. 320 vom 23. Dezember 1913, Seite 2250), hat in ihren Generalversammlungen vom 2. April 1916 und 22. Oktober 1916 in den Vorstand gewählt: Als Präsident, an Stelle des verstorbenen Johann Klausner: Den bisherige Vizepräsidenten, Ernst Moser, von Biglen, Drechslermeister in Langnau; als Vizepräsident, an Platz des Ernst Moser: Friedrich Bossler, von Gächingen (Württemberg), Drechslermeister in Grosshöchstetten; als Sekretär, an Stelle des verstorbenen Andreas Hofmann: Ludwig Rutschi, von Heimiswil, Drechslermeister in Münsingen, und als Beisitzer, an Stelle des ausgeschiedenen Johann Räss: Samuel Zulliger, von Madiswil, Drechslermeister in Langnau. Der Präsident, bezw. der Vizepräsident führt kollektiv mit dem Sekretär für die Genossenschaft die rechtsverbindliche Unterschrift. Geschäftslokal: Bei Drechslermeister Schumacher, Kosslergasse 16, Bern.

Mercerie, Bonneterie, usw. usw. — 27. Januar. Max Lauterburg und Fräulein Rosa Kaeser, beide von und in Bern, haben unter der Firma Max Lauterburg & Co in Bern eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar 1917 ihren Anfang genommen hat. Mercerie, Bonneterie, Schneide- und Konfekturwaren in gross; Fabrikation von Strumpfwaren und Sportbekleidung; Marktasse Nr. 37, I. Stoek.

Nouveautés, Chemiserie, Mercerie, etc. — 27. Januar. Die Firma-Magazine zu den Vier Jahreszeiten, M. Lauterburg & Co in Bern (S. H. A. B. Nr. 202 vom 31. August 1915, Seite 1189 und Verweisungen) erteilt Einzelprokura an Fräulein Ida Frei, von Orpund, wohnhaft in Bern.

Bureau de Delémont

27. janvier. La Société de Fruiterie de Delémont, société coopérative, à Delémont (F. o. s. du c. du 20 novembre 1905, n° 454, page 1813), est radiée, sa liquidation étant terminée depuis longtemps.

Bureau Thun

25. Januar. Die Käsegesellschaft Ried, Genossenschaft mit Sitz in Unterlangenegg (S. H. A. B. Nr. 122 vom 10. Mai 1910, Seite 845), hat in der Hauptversammlung vom 20. September 1915 den Vorstand neu bestellt. Er besteht nunmehr aus folgenden Personen: Gottlieb Fahrni, von Eriz, Präsident; Johann Oesch, von Oberlangenegg, Vizepräsident; Gottlieb Oesch, Sekretär, bisheriger; als Beisitzer: Ernst Wüthrich, von Trub; Hans Kropf, von Teufenthal; Rudolf Reusser, von Horrenbach-Buchen. Sämtliche Landwirte und wohnhaft in Unterlangenegg.

25. Januar. Die Käsegesellschaft Heimenschwand, Genossenschaft mit Sitz daselbst (S. H. A. B. Nr. 349 vom 31. Dezember 1896, Seite 1436 und Verweisung daselbst), hat in der Hauptversammlung vom 29. August 1911 ihren Vorstand neu bestellt. Er besteht aus folgenden Personen: Christian Achersold, von Aeschlen, Präsident; Johann Dolder, von Sehagnau, Vizepräsident; Jakob Gugger, von Buchholterberg, Sekretär; Beisitzer: Fritz Beutler, von Buchholterberg, und Karl Künzi, von Innerbirmoos. Sämtliche Landwirte und wohnhaft in Buchholterberg.

25. Januar. Die Dampfdreschgenossenschaft Schwarzenegg, Buchholterberg und Fahrni, Genossenschaft mit Sitz im jeweiligen Domizil des Präsidenten (S. H. A. B. Nr. 236 vom 21. September 1908, Seite 1642), hat ihren Vorstand neu bestellt. Derselbe besteht aus folgenden Personen: Fritz Beutler, von Buchholterberg, Grossrat, Präsident; Emil Dällenbach, von Aeschlen, Vizepräsident, beide in Heimenschwand; Christian Dummermuth, von und in Unterlangenegg, Sekretär, sowie die Beisitzer: Karl Fahrni, von Horrenbach-Buchen, in Unterlangenegg; Karl Oesch, von und in Oberlangenegg; Johann Siegenthaler, von Schagnau, in Fahrni; und Johann Bachmann, von Buchholterberg, wohnhaft daselbst. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind Landwirte.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Breitenbach

1917. 26. Januar. Die Genossenschaft unter der Firma Landwirtschaftliche Genossenschaft Büserach mit Sitz in Büserach (S. H. A. B. Nr. 202 vom 5. Juni 1900, Seite 812), hat in der Generalversammlung vom 17. Dezember 1916 ihre Statuten revidiert und dieselben den Normalstatuten des Schweizerischen Raiffeisenverbandes angepasst. Die Firma der Genossenschaft heisst nun Landwirtschaftliche Genossenschaft Büserach, Darlehenskasse nach System Raiffeisen. Die Genossenschaft hat den Zweck,

ihren Mitgliedern die zu ihrem Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe nötigen Darlehen zu beschaffen, jedermann Gelegenheit zu geben, seine müssig liegenden Gelder gegen Sparkassabüchlein, Obligationen, Depositscheine und -Konto-Korrentbüchlein verzinslich anzulegen und ein unteilbares Genossenschaftsvermögen anzusammeln. Es dürfen Gelder der Genossenschaft zu gemeinschaftlichen Einkäufen für die Genossenschaft verwendet werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass jeder Genossenschafter sich verpflichtet, entweder die Ware nach Empfang sofort zu bezahlen oder, sofern und soweit der Vorstand gemäss Art. 17, lit. c, der Statuten seine Zustimmung hierzu gibt, die Schuld als Darlehen anzuerkennen und sicherzustellen. Mitglieder der Genossenschaft können nur solche Personen werden, welche in bürgerlichen Ehren und Richten stehen, selbständig handlungsfähig, kreditfähig und bei keiner andern Kreditgenossenschaft beteiligt sind und die in der Gemeinde Büsserach ihren Wohnsitz haben. Auch juristische Personen (Korporationen, Genossenschaften, Vereine) können Mitglieder werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich: a) Eine schriftlich unterzeichnete, unbedingte Erklärung des Beitritts auf Grund der bestehenden Statuten; b) Aufnahme durch Vorstandsbeschluss, und c) Eintragung in die Liste der Genossenschafter beim Handelsregister. Gegen Verwigerung der Aufnahme ist innert Monatsfrist Rekurs an den Aufsichtsrat gestattet, welcher endgültig entscheidet. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld zu Eigentum der Genossenschaft zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung festsetzt, einen Geschäftsanteil von Fr. 20 (zwanzig Franken) nach Vorschrift des Reglements einzubehalten, für alle ordnungsgemässen Verbindlichkeiten der Genossenschaft persönlich, unbeschränkt und solidarisches zu haften, die Genossenschaftsstatuten zu beobachten und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren. Ein Mitglied kann sich nur mit einem Geschäftsanteil beteiligen; derselbe darf während der Dauer der Mitgliedschaft von der Genossenschaft weder ausbezahlt noch im geschäftlichen Verkehr als Pfand genommen werden. Die einbezählten Raten des Geschäftsanteils bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes; derselbe wird spätestens innert sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zurückbezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt, und zwar immer mit Schluss des Geschäftsjahres durch Wegzug aus dem Vereinsbezirk, durch Todesfall, durch wenigstens dreimonatige schriftliche Kündigung von Seiten eines Mitgliedes und durch Ausschluss aus der Genossenschaft. Ausschluss kann erfolgen durch Beschluss des Vorstandes gegen Mitglieder, welche eine der für die Mitgliedschaft vorgeschriebenen Eigenschaften verlieren, gegen statutenmässige und reglementarische Grundsätze und gegen das Interesse der Genossenschaft handeln oder wegen pflichtigen Zahlungen betrieben werden müssen. Gegen Ausschluss ist innert Monatsfrist Rekurs an den Aufsichtsrat gestattet, der endgültig entscheidet. Die je auf 1. März vorzulegende Bilanz muss in summarischer Zusammenstellung enthalten: 1. Die Aktiven, und zwar: a) den Kassenbestand am Jahreschluss; b) die Wertpapiere zum Tageskurs angesetzt; c) die Geschäftsausstände nach ihren verschiedenen Arten nach Ausscheidung der uneinziehbaren Forderungen; d) den Wert der Mobilien und der Immobilien; e) das Guthaben an ausstehenden und Stückzinsen bei Jahreschluss. 2. Die Passiven, und zwar: a) die etwaige Mehrausgabe am Jahreschluss; b) die Geschäftsschulden nach ihren verschiedenen Arten; c) die Geschäftsguthaben der Genossenschafter; d) den Reservefonds, und e) die schuldigen Stückzinsen am Jahreschluss. Der Ueberschuss der Aktiven über die Passiven bildet den Reingewinn, der Ueberschuss der Passiven über die Aktiven den Verlust der Genossenschaft. 50 % des Reingewinns werden zum Voraus dem Reservefonds überwiesen. Von den übrigen 50 % setzt die Generalversammlung den Zins für die einbezählten Geschäftsanteile fest, welcher 5 % nicht übersteigen darf. Der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds. Einzahlungen während des laufenden Jahres an die Geschäftsanteile sind nicht zinsberechtig. Hat der Reservefonds die Höhe des Betriebskapitals erreicht, so beschliesst die Generalversammlung wieviel Prozent vom Reingewinn demselben ferner zu überweisen sind. Der Rest kann nach Abzug von höchstens 5 % Gewinnanteil auf die Geschäftsguthaben ganz oder teilweise nach Beschluss der Generalversammlung zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder verwendet werden. Der Reservefonds bleibt unter allen Umständen Eigentum der Genossenschaft. Die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an demselben und können nie Teilung verlangen. Derselbe dient in erster Linie zur Deckung eines allfälligen aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Reicht der Reservefonds nicht aus, so wird der Fehlbetrag nach Kopfbzahl verteilt, von den Geschäftsguthaben abgeschrieben und eventuelle Fehlbeträge von den Mitgliedern erhoben. Die Organe der Genossenschaft sind: a) Der Vorstand von fünf Mitgliedern; b) der Kassier; c) der Aufsichtsrat von drei Mitgliedern, und d) die Generalversammlung. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu zweien kollektiv. Mitglieder des Vorstandes sind: Oskar Linz, Franz Josefs, Landwirt, Präsident; Paul Jeker, Piusen Sohn, Holzwarenfabrikant; Otto Jeker, Alois sel., Landwirt; Oskar Jeker, Kaspars Sohn, Drechsler, und Alfred Borer, Rudolfs sel., Landwirt; alle von und in Büsserach.

Basel-Stadt — Bäle-Ville — Basilea-Civita

Wirtschaft. — 1917. 25. Januar. Die Firma W^{we} M. Maser, Wirtschaftsbetrieb, in Basel (S. H. A. B. Nr. 180 vom 5. August 1915, Seite 1081), ist infolge Verzichtes der Inhaberin erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Firma F. Liechti-Leberth.

Inhaber der Firma F. Liechti-Leberth in Basel ist Franz Liechti-Leberth, von Landiswil (Bern), wohnhaft in Basel. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma W^{we} M. Maser. Wirtschaftsbetrieb; Horburgstrasse 30.

28. Januar. Die von S. Wilhelm Alioth-Vlischer, von und in Basel, an Adrian Alioth, von und in Basel, erteilte Prokura gemäss O. R. Art. 458, Abs. 3 (S. H. A. B. Nr. 114 vom 16. Mai 1916, Seite 782/3), ist infolge Todes des ersten erloschen.

25. Januar. Frau Witwe Sally Alioth-Vlischer, von und in Basel, erteilt Prokura im Sinne von Art. 458, Abs. 3, des Schweizerischen Obligationenrechts, an Adrian Alioth, von und in Basel.

26. Januar. In der Genossenschaft unter der Firma Verband Schweiz. Baumaterial-Händler in Basel (S. H. A. B. Nr. 161 vom 12. Juli 1916, Seite 1103), hat die Generalversammlung vom 16. Dezember 1916 gewählt: An Stelle von Jakob Portmann, dessen Unterschrift hiermit erloschen ist, als Kassier den bisherigen Aktuar: Dr. Paul Sponagel, Baumaterialhändler, von und in Zürich, und an dessen Stelle den bisherigen Beisitzer: Dr. Carl Schauwecker, Baumaterialhändler, von Schaffhausen, wohnhaft in Bern. Aus dem Vorstand sind ausgeschieden: Ernst Ganz, Charles Jérôme und Jakob Portmann. An deren Stellen wurden als Beisitzer gewählt: Otto Spillmann, Zementsteinfabrikant, von und in Solothurn; Hermann Haefliger, Baumaterialhändler, von und in Neuenburg; Alfred Werner Graf, Baumaterialhändler, von Löhningen (Schaffhausen), wohnhaft in Winterthur.

Chemikalien und technische Produkte. — 27. Januar. Inhaber der Firma Ernst Wimmers in Basel ist Ernst Wimmers-Schaff, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel. Grosshandel in Chemikalien und technischen Produkten; Generalvertretung der Firma Dr. Hauser & Co. in Köln für chemisch-technische Produkte; Grenzacherstrasse 119.

Mineralwasser, Delikatessen, Kolonialwaren. — 27. Januar. Aus dem Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft unter der Firma Krayer-Ramsperger, Aktiengesellschaft, in Basel (S. H. A. B. Nr. 216 vom 27. August 1909, Seite 1478), ist Emanuel Friedrich Rugg ausgedient und somit dessen Unterschrift erloschen. An seine Stelle wurde in den Verwaltungsrat gewählt: Wilhelm Mory, Kaufmann, von Binningen (Baselland), wohnhaft in Birsfelden, welcher kollektiv mit dem andern Mitglied des Verwaltungsrates, Max Zütt Imhoff, Kaufmann, von und in Basel, oder mit einem Prokuristen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führt. Seine bisherige Prokurantenschrift ist hiermit erloschen. Die Firma erteilt Prokura an Hermann Strübin Greuter, von und in Basel, und Walter Koch-Iberg, von Nuglar, wohnhaft in Dornach (Solothurn), in der Weise, dass ein Prokuratör mit einem Mitglied des Verwaltungsrates zur kollektiven Zeichnung namens der Gesellschaft berechtigt ist.

Basel-Land — Bäle-Campagne — Basilea-Campagna

1917. 26. Januar. Der Genossenschaftsrat der Elektra Farnsburg in Sissach (S. H. A. B. Nr. 14 vom 19. Januar 1915, Seite 62), hat in seiner Versammlung vom 7. Mai 1916 die Genossenschaftsstatuten revidiert und dabei folgende Ergänzung der publizierten Tatsachen getroffen: Die Mitglieder der Genossenschaften der Elektra Farnsburg sind verpflichtet, bei Auswechslung von Masten oder der Verlegung der Leitungen in Kabel ihre Grundstücke gratis zur Verfügung zu halten. Ueber allfällige Kulturentscheidungen wird von Fall zu Fall durch eine bestellte Kommission entschieden, in welcher beide Parteien gleich vertreten sind. Als Obmann amtiert der Präsident des basellandschaftlichen Obergerichts. Mitglieder, welche diesen Bestimmungen und Vorschriften zuwiderhandeln, werden als solche sowohl aus der Orts- als der Gesamtgenossenschaft ausgeschlossen.

26. Januar. Die Genossenschaft Elektra Sissach-Gelterkinden in Sissach (S. H. A. B. Nr. 1 vom 3. Januar 1900, Seite 2, und Nr. 49 vom 28. Februar 1916, Seite 315), hat in ihrer Generalversammlung vom 7. Mai 1916 ihre Statuten revidiert und dabei folgende Ergänzung der publizierten Tatsachen getroffen: Die Genossenschaft ist Mitglied des Posamentenverbandes Baselland in Sissach und entrichtet für ihre dem Seidenbandweberberuf obliegenden Mitglieder den durch die Delegiertenversammlung des Verbandes festgesetzten Mitgliederbeitrag an die Kantonalkasse. Sie verpflichtet diese Mitglieder zur Innehaltung der durch das Reglement festgesetzten Arbeitszeit, welche durch den Verwaltungsrat auf die entsprechenden Tagstunden für Sommer und Winter normiert wird.

Schaffhausen — Schaffhouse — Sciafusa

Hotel und Restaurant. — 1917. 26. Januar. Die Firma Ad. Ammann, Hotel und Restaurant, in Schaffhausen (S. H. A. B. Nr. 52 vom 2. März 1916, Seite 336), ist infolge Konkurses des Inhabers, Adolf Alfred Ammann, in Gütertrennung lebend, mit seiner Ehefrau Ida geb. Christen, von Amtes wegen im Handelsregister gestrichen worden.

26. Januar. Die Firma A. Durrer-Egger, Hotel Schweizer-Bahnhof, Hotelbetrieb, in Neuhausen (S. H. A. B. Nr. 132 vom 28. Mai 1909, Seite 945), ist infolge Konkurses des Inhabers von Amtes wegen im Handelsregister gestrichen worden.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Lausanne

1917. 24. janvier. La société en nom collectif «Borloz et Aeschlimann, Comptoir de Spécialités Industrielles „Vavite“», à Lausanne, spécialités industrielles (F. o. s. du c. du 15 octobre 1913), change sa raison sociale en celle de Borloz et Aeschlimann, Comptoir de Spécialités Industrielles et Fabrique Nationale des scies à métaux «Vavite».

Confiserie-pâtisserie. — 24. janvier. Adèle Corthésy, de Dompière; et Jeanne née Rossier, femme du Alois Will, de Sto-Croix, domiciliées à Lausanne, ont constitué, sous la raison sociale Corthésy et Will, une société en nom collectif ayant son siège à Lausanne et qui a commencé le 1^{er} septembre 1916. Confiserie-pâtisserie; Rue Piehard 1, à l'enseigne «A l'Argontine».

Représentations. — 24. janvier. La raison C. A. Bertholet, représentations diverses, à Lausanne (F. o. s. du c. du 7 janvier 1915), est radiée ensuite de transfert de son domicile commercial à Genève.

24. janvier. Gustave Meyr a cessé de faire partie du conseil d'administration de la Société Romande des Ateliers de Constructions Mécaniques (S. A.), société anonyme ayant son siège à Lausanne (F. o. s. du c. des 3 juin, 1 septembre et 4 octobre 1916). Il a été remplacé par Roger Meyrat, de Neuchâtel, administrateur de société, domicilié à Lausanne, qui a été nommé administrateur-délégué. Il pourra donc engager la société par sa signature individuelle.

Bureau de Moudon

27. janvier. La Société de fromagerie et laiterie de Lucens, société coopérative, dont le siège est à Lucens (F. o. s. du c. du 30 septembre 1911, page 1636), a renouvelé son comité comme suit: Daniel Briod, de Lucens, président; Jean Rey, de Forcl (Lucens), vice-président; Emilo Wenger, de Blumenstein (Berne), secrétaire-caissier, et Robert Schneider, de Röttenbach (Berne); tous agriculteurs, domiciliés à Lucens.

Bureau d'Yverdon

25. janvier. La Caisse d'Epargne et de Prévoyance d'Yverdon, société coopérative dont le siège est à Yverdon (F. o. s. du c. du 28 février 1888, page 199, et 3 mai 1898, page 566), a son comité de surveillance actuellement composé comme suit: John Landry, président, d'Yverdon, ingénieur-architecte, à Yverdon; Auguste Garin, vice-président, de Lavey et Morcles, docteur-médecin, à Yverdon; François Cholly, secrétaire, de Suchy, rentier, à Yverdon; membres: Charles Vodoz, de La Tour-de-Peilz, municipal, à Yverdon; Henri Vautier, de Montreux, fabricant, à Yverdon; Edmond Meylan, du Chenit, préposé, à Yverdon; Henri Pillichody, de Berne et d'Yverdon, négociant, à Lausanne; François Flaction, d'Yverdon et de Vugelles, docteur-médecin, à Yverdon; Louis Perret, de Villars-Tiercelin, négociant, à Yverdon. La signature sociale est toujours exercée par le directeur Alfred Piguot, du Chenit, banquier, à Yverdon.

26. janvier. La Société de Laiterie de La Manguettaz, société coopérative, dont le siège est à La Manguettaz, commune d'Yvonand (F. o. s. du c. du 10 juin 1898, page 718), a son comité actuellement composé comme suit: Président: Henri Vernez, de Villars-Bramard; vice-président: Henri fils d'Emmanuel Marrel, d'Yvonand, lcs deux agriculteurs; secrétaire: Adolphe Jean-Mairet, de Dailens, ancien instituteur; caissier: Louis, feu François Marrel, d'Yvonand, agriculteur; tous domiciliés à La Manguettaz. La signature sociale est exercée par le président et le secrétaire signant collectivement.

26 janvier. Dans son assemblée générale du 2 décembre 1916, la Société de Laiterie de Susevaz, société coopérative, dont le siège est à Susevaz (F. o. s. du c. du 13 janvier 1902, page 49), a renouvelé son comité comme suit: Président: Eugène Décoppet, syndic et député; secrétaire: Paul Décoppet-Jétaz; caissier: François Décoppet; les trois agriculteurs, de Susevaz, y domiciliés.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau du Locle

1917. 25 janvier. La société anonyme Société de l'Entrepôt fédéral du Locle, ayant son siège au Locle (F. o. s. du c. des 12 février 1902, n° 50, page 197, et 12 novembre 1909, n° 282, page 1884), a, dans son assemblée générale du 16 mars 1914, procédé au renouvellement de son conseil d'administration qui a constitué son bureau comme suit: Président: Albert Piguet, du Locle, président du conseil communal; vice-président: Charles Lardet, de La Côte-aux-Fées, directeur de banque; secrétaire-caissier: Louis Dubois-Favre, du Locle, négociant; secrétaire-suppléant: Jules-Frédéric Jacot, du Locle, notaire; tous domiciliés au Locle.

Bureau de Môtiers (district du Val-de-Travers)

25 janvier. Les signatures données par la société anonyme Pernod S. A. (Grands Mousseux) à Couvet (Suisse), à Henri Raiguel et Charles Guinand (F. o. s. du c. du 27 juin 1912, n° 163, page 1176), sont éteintes, ces Messieurs ayant cessé de faire partie du conseil d'administration. La société est engagée vis-à-vis des tiers par: Bernard Jordan-Viello, négociant, de et à Neuchâtel, signant en qualité d'administrateur-délégué, et par Fritz Fluckiger, négociant, de Berne, à Couvet, signant en qualité de directeur. La procuration conférée à Edgar Pellaton, de Travers, à Couvet (F. o. s. du c. du 27 juin 1912, n° 163, page 1176), est confirmée.

Montage de boîtes or pour montres, etc. — 27 janvier. La raison Jules Lambert, à Fleurier (F. o. s. du c. des 14 février 1883, 2^{me} partie, n° 20, page 148, et 17 septembre 1895, n° 231, page 964), est radiée ensuite de renonciation du titulaire.

Bureau de Neuchâtel

13 janvier. Selon statuts signés de tous les actionnaires et sous la raison sociale Société anonyme Neuchâteloise pour l'industrie et le travail du bois, il est créé une société anonyme qui a son siège à Neuchâtel, et pour but: tout ce qui se rapporte au travail et au commerce du bois, l'exploitation d'un atelier mécanique pour la fabrication d'objets en bois et la vente et le commerce du bois en général. Les statuts de la société portent la date du 11 janvier 1917. La durée de la société est illimitée. Le capital est de soixante mille francs (fr. 60,000), divisé en soixante actions au porteur de mille francs chacune. Les actions n° 1 à 40 forment le capital série A, et les actions n° 41 à 60 forment le capital série B. Les publications de la société ont lieu dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est engagée vis-à-vis des tiers par tout membre du conseil délégué à cet effet par le conseil d'administration. Le conseil d'administration a désigné en qualité d'administrateur-délégué Jules Kung, entrepreneur, de Neuchâtel, à Neuchâtel. Bureau de la société: Faubourg de l'Hôpital 28, Neuchâtel.

18 janvier. La raison Revue du Foyer Domestique, société anonyme, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 21 août 1901, n° 293, page 1170), est radiée, la liquidation de cette société étant terminée.

Machinos à coudre, etc. — 24 janvier. La raison J. F. Donzé, au Landeron (F. o. s. du c. du 22 juin 1883, n° 93), est radiée ensuite du décès du titulaire. L'actif et le passif sont repris par la nouvelle raison «Les fils de J. F. Donzé».

André Donzé, Edmond Donzé et Charles Donzé, des Breuleux (Jura bernois), tous trois négociants, domiciliés au Landeron, ont constitué au Landeron, sous la raison sociale Les fils de J. F. Donzé, une société en nom collectif commencée le 1^{er} janvier 1917. Cette société a repris l'actif et le passif de la maison «J. F. Donzé radiée. Edmond Donzé a seul la signature sociale. La société donne procuration à Demoiselle Jeanne Donzé, des Breuleux, domiciliée au Landeron. Fabrication et commerce de machines à coudre et toutes affaires industrielles ou commerciales qui s'y rattachent ou qui en dépendent.

Genève — Genève — Ginevra

Commerce de meubles. — 1917. 25 janvier. Le chef de la maison A. Luthi, à Genève, est Adolpho Luthi, de Genève, y domicilié. Commerce de meubles. 11, Rue Verdaine.

25 janvier. Société de Transports Internationaux, société anonyme ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 3 janvier 1917, page 5). Henri-Louis Dnchosal, expert-comptable, de Chancy (Genève), domicilié à Genève, est nommé administrateur.

Serrurerie en bâtiments et constructions de fer. — 20 janvier. La société en nom collectif Wanner frères, entreprise de serrurerie en bâtiments et constructions en fer, aux Eaux-Vives (F. o. s. du c. du 1^{er} août 1889, page 644), est déclarée dissoute par suite du décès de l'associé André-Louis Wanner, survenu le 22 mai 1916. Son actif et son passif étant repris par «Wanner et Cio», aux Eaux-Vives (F. o. s. du c. du 25 janvier 1917, page 137), cette société est radiée.

Commerce de chaussures. — 26 janvier. La raison Frédéric Droz, commerce de chaussures, à Genève (F. o. s. du c. du 18 avril 1910, page 707), est radiée ensuite du décès du titulaire.

26 janvier. Société Genevoise du Kursaal, société anonyme, établie à Genève (F. o. s. du c. du 5 mars 1914, page 371). Charles Eisenhoffer, fils, hôtelier, de Genève (Villor), y domicilié, a été nommé membre du conseil d'administration, en remplacement d'Alphonse Mython, démissionnaire.

Café-Brasserie. — 26 janvier. Le chef de la maison E. Perazzoli, à Genève, est Madame Eugénia-Panacea-Cesarina Perazzoli, née Bertoncini, d'origine italienne, domiciliée à Genève. Exploitation d'un café-brasserie: 28 bis, Rue de Lausanne.

26 janvier. Dans sa séance du 25 janvier 1917, le conseil d'administration de la Caisse suisse de Dépôts, société anonyme, établie à Genève (F. o. s. du c. du 25 janvier 1917, page 137), a conféré procuration à Madame Odette Desfeuille, née Boyer, d'origine française, domiciliée à Volvic (Puy de Dôme, France), avec pouvoir de signer collectivement avec un administrateur.

Vins et spiritueux en gros. — 20 janvier. La société en nom collectif Dubouloz et Berthoud, commerce de vins et spiritueux en gros, à Genève (F. o. s. du c. du 4 décembre 1908, page 2067), est déclarée dissoute depuis le 1^{er} avril 1916. Son actif et son passif étant repris par «C. Berthoud», à Genève (F. o. s. du c. du 25 janvier 1917, page 136), cette société est radiée.

Schweiz. Amt für geistiges Eigentum
Bureau suisse de la propriété intellectuelle — Ufficio svizzero della proprietà intellettuale

Marken — Marques — Marche

Eintragungen — Enregistrements — Iscrizioni

Nr. 39401. — 16. Januar 1917, 8 Uhr.

Aktiengesellschaft XeX, Fabrikation,
Winterthur (Schweiz).

Seifen und alle andern chemischen Produkte.

NAPHTA-XEX

Nr. 39402. — 23. Januar 1917, 4 Uhr.

J. Wehrli, Handel,
Basel (Schweiz).

Vertilgungsmittel für Gartenungeziefer, Düngkalk
gebrannt und ungebrannt, Futterkalk.

„RAPID“

Nr. 39403. — 23. Januar 1917, 8 h.

Paul Seefeld, fabrication,
La Chaux-de-Fonds (Suisse).

Mouvements, cadrans, boîtes, cuvettes et étuis de montres.



Nr. 39404. — 24. Januar 1917, 8 Uhr.

Gust. Rafflenbeul, Fabrikation und Handel,
Schweini i. W. (Deutschland).

Agraffen, Circlettes, Zwickständer, Nagelständer, Stifteneller, Dreifüsse, Knie-
ständer, Sohlenschoner, Fassenteile, Fräser, Pinselringe, Polsternägel, Maschi-
nen und Maschinenteile für die Schuhindustrie, nämlich Knopfbefestigungs-
maschinen, Lederwalzen, Ausputzmaschinen, Fräs- und Poliermaschinen,
Lederschärf- und Spaltmaschinen, Arbeitsständer, Oesen- und Agraffenmaschi-
nen, Stiftenein Schlagmaschinen, Stiefelknechte, Absatzbohrmaschinen, Riemen-
anschlagmaschinen, Beschlägstöcke, Schuhschnürständer, Druckknopfmachi-
nen, Stoffknopfmachi-
nen, Sohlenrangiermaschinen, Sohlenschneidemaschinen, Rissmaschinen, Stanzmaschinen, Sohlendoppelmaschinen, Stuppmaschinen,
Papiermachéwaren, nämlich Kistenschoner, Posamentierwaren, nämlich Schnür-
senkol, Nesteln, Schuhhützen, Schubhänder, Besatzartikel für Schuhwerk, näm-
lich Rosetten, Pompons und Schleifen, Schnürriemen.

„Tiro“

Radiation

Nr. 39249. — Paul Seefeld, La Chaux-de-Fonds. — Radiée le 23 janvier 1917,
à la demande du déposant.

Gebrauchsbeschränkung

Nr. 37835. — Joh. Biemann, Basel. — Der Gebrauch dieser Marke wird auf
Rasiermesser und andere Coiffeurartikel beschränkt. — Dem Amte mitge-
teilt und eingetragen am 25. Januar 1917.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Moratorien — Moratoires

Oesterreich

Verordnung des Gesamtministeriums über die Stundung privatrechtlicher
Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina,
vom 28. Dezember 1916.

(Reichsgesetzblatt vom 29. Dezember 1916.)

Auf Grund des § 16 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Dezember
1915, R. G. Bl. Nr. 384), wird verordnet, wie folgt:

Umfang der Stundung.

§ 1.

1. Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäft-
liche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben, wird Stun-
dung nach den folgenden Bestimmungen gewährt. Wenn solche Schuldner
nach dem 31. Juli 1914 ausserhalb dieser Länder einen Wohnsitz (Sitz)
oder eine ständige geschäftliche Niederlassung begründet oder ihren
Wohnsitz (Sitz) dahin verlegt haben, wird dadurch die Anwendung der
folgenden Bestimmungen auf Geldforderungen nicht berührt, die vor der
Begründung des neuen Wohnsitzes (Sitz, geschäftliche Niederlassung) ent-
standen sind.

2. Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforde-
rungen, einschliesslich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks sind,
wenn sie vor dem 1. Juli 1917 fällig geworden sind oder fällig werden,
vorläufig bis einschliesslich 30. Juni 1917 gestundet.

3. Für die vor dem 1. Oktober 1915 ausgestellten gezogenen Wechsel
oder Schecks, deren Bezogenen, und für die vor demselben Tage aus-

¹⁾ S. H. A. B. Nr. 9 vom 12. Januar 1916.

gestellten eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August 1914 und dem 30. Juni 1917 fällig geworden ist oder fällig wird, vorläufig auf den 1. Juli 1917 hinausgeschoben. Entsprechend der Hinausschiebung des Zahlungstages verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

4. Bei Wecheln und Schecks, die nach dem 30. September 1915 ausgestellt wurden oder ausgestellt werden, findet unbeschadet der Bestimmungen des § 8 eine gesetzliche Stundung nicht statt.

5. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wecheln und Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

Von der Stundung ausgenommene Forderungen.

§ 2.

Von der im § 1 festgesetzten Stundung sind ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Werkverträgen (§§ 1151 bis 1171 a. b. G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Übergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, dass sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;

b) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;

c) gegen den Pfandschuldner auf Grund anderer bürgerlich sichergestellter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlass des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

§ 3.

1. Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen:

I. Alle Ansprüche gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrage.

II. Versicherungsprämien, und zwar:

a) Wenn die Prämie nach dem 31. Dezember 1916 fällig wird, der volle Betrag, bei der Lebensversicherung jedoch nur ein Betrag von 25 % der Jahresprämie, mindestens aber 200 Kronen, im Falle unterjähriger Prämienzahlung jeweils der entsprechende Teil dieser Beträge;

b) wenn die Prämien vor dem 1. Januar 1917 fällig waren, ein Betrag von 25 % der Rückstandssumme, mindestens aber 100 Kronen zahlbar am 1. April 1917.

2. Für die im Absatz 1, Z. 2, lit. b, erwähnten Prämienforderungen gelten nicht die vereinbarten abgekürzten Klagefristen.

3. Die im Verträge an die nicht rechtzeitige Zahlung einer Versicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile können vom Versicherer nur geltend gemacht werden, wenn die im Absatz 1, Z. 2, lit. a, bezeichneten Prämienbeträge nicht rechtzeitig geleistet werden. Der Versicherungsnehmer, der eine Teilzahlung geleistet hat, bleibt zur Zahlung des restlichen Teiles der Prämie verpflichtet.

4. Der Versicherer ist verpflichtet, Lebensversicherungsverträge, die infolge nicht rechtzeitiger Zahlung von der Stundung ausgenommenen Prämien (Absatz 1, Z. 2, lit. a) ohne Rückkauf erlöschen oder in prämiensfreie Versicherungen mit verminderter Versicherungssumme umgewandelt werden, binnen 6 Monaten nach dem Fälligkeitstage gegen Nachzahlung der von der Stundung ausgenommenen Rückstände samt Verzugszinsen ohne neuerliche ärztliche Untersuchung wiederherzustellen. Wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im engeren Kriegsgebiet oder in dem vom Feinde besetzten Gebiete hat, beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Tage, an dem gegen ihn die gesetzliche Stundung aufgehoben werden könnte (§ 30, Absatz 2).

5. Die richterliche Stundung (§ 15) kann gegen den Versicherer vor oder nach dem Eintritte des Versicherungsfalles begehrt werden. Ist jedoch der Versicherungsfall schon eingetreten, so ist dem Antrage nicht stattzugeben, wenn er schuldhaft verzögert worden ist.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

§ 4.

1. Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, dass innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 3 % der am 1. August 1914 bestanden Forderung, mindestens aber von 400 Kronen und höchstens von 3000 Kronen, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisen-Kassen (Gesetz vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 % jener Forderung, mindestens aber von 200 Kronen und höchstens von 500 Kronen, und bei Raiffeisen-Kassen Zahlung bis zur Höhe von 50 Kronen begehrt werden kann.

2. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag kann die Rückzahlung begehrt werden, soweit sie bescheinigungsmässig zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Gläubigers erforderlich ist, bezüglich deren die gesetzliche Stundung aufgehoben worden ist (§§ 20 bis 29).

3. Gegen das Begehren um Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 5.

1. Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, dass von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 Kronen, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisen-Kassen Zahlung bis zur Höhe von 100 Kronen und bei Raiffeisen-Kassen Zahlung bis zur Höhe von 50 Kronen begehrt werden kann.

2. Von Einlagen bei Landes- oder Aktienbanken und Sparkassen können ausserdem weitere je 20 % der restlichen Einlage innerhalb jedes Kalendervierteljahres zurückgefordert werden, soweit sie bescheinigungsmässig zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Gläubigers erforderlich sind, bezüglich deren die gesetzliche Stundung aufgehoben worden ist (§§ 20 bis 29).

§ 6.

1. Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung oder auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt als jeweils nach den früheren Stundungsverordnungen und nach dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

2. Hat eine Kreditstelle den Zinsfuss für Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenschein oder Einlagebuch einseitig unter das Mass vom 1. August 1914 herabgesetzt, so kann sie sich gegenüber einem Begehren um Rückzahlung einer solchen Forderung nicht auf die gesetzliche Stundung berufen, wenn der Gläubiger dieses Begehren vor Ablauf eines Monats nach dem Tag stellt, an dem die Herabsetzung wirksam geworden ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Herabsetzung des Zinsfusses nur die rechnungsmässige Durchführung des vereinbarten Verhältnisses des Zinsfusses und des jeweiligen Bankzinsfusses ist.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

§ 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben, unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, geniessen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berechtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 K. O. und des § 24 Ausgl. O. bleiben unberührt.

Stundung für Militärpersonen.

§ 7a.

1. Privatrechtliche Geldforderungen gegen Militärpersonen (§ 1, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178, die bei Beendigung des Krieges oder früher in ihr bürgerliches Verhältnis zurücktreten, ferner gegen Gefangene und Geiseln (§ 1, Absatz 3, dieser Kaiserlichen Verordnung) sind bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Tage gestundet, an dem der im § 3, Absatz 2, der angeführten Kaiserlichen Verordnung bezeichnete Grund für die Person des Schuldners aufgehört hat.

2. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Forderungen, die nach dem Beginne des im § 3, Absatz 2, der genannten Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Verhältnisses entstanden sind, ferner auf Unterhaltsansprüche und, unbeschadet der Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung, auf Forderungen aus Wechseln und Schecks.

Einfluss der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

§ 8.

Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselseitige Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

Zinsenvergütung und Kassaskonto.

§ 9.

1. Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5, 7 a und 8) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen Verzugszinsen oder die höheren Zinsen zu entrichten, die nach dem Verträge bis zum Tage gebühren, an dem ohne Rücksicht auf die Stundung Zahlung zu leisten gewesen wäre.

2. Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassaskonto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen.

§ 10.

1. Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

2. Die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 30. Juni 1917 wird in die Frist nicht eingerechnet, innerhalb welcher gegen einen ausgeschiedenen Genossenschaftler der Anspruch aus seiner Haftung (§§ 73 und 78 Gen. G.) geltend zu machen ist. Auf die am Tage der Kundmachung dieser Verordnung schon erloschenen Ansprüche aus der Haftung ausgeschiedener Genossenschaftler findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 30. Juni 1917 wird ferner in die gesetzlichen Fristen zur Anfechtung von Rechtsbhandlungen nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile.

§ 11.

1. Von einer Geldforderung, die durch eine zwischen dem 1. August 1914 und dem 30. Juni 1917 erklärte Kündigung fällig geworden ist oder fällig wird, können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die Zinsen gefordert werden, die nach dem Verträge bis zum Tage gebühren, an dem ohne Rücksicht auf die Stundung Zahlung zu leisten gewesen wäre.

2. Eine in den Jahren 1915, 1916 und 1917 erklärte Kündigung des Geschäftsanteiles einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist so zu behandeln, wie wenn sie am 1. Januar 1918 erklärt würde.

3. Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten privatrechtlicher, vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vertragsmässig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen (§ 9, Absatz 1) können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Juli 1917 fällig geworden sind oder fällig werden.

Aufrechnung.

§ 12.

Der Umstand, dass eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozessrechtliche Vorschriften.

§ 13.

1. Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablaufe der Stundungsfrist

nicht fortzusetzen, es sei denn, dass der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagatzung im Sinne des § 239 Z. P. O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteile die Frist für die Leistung einschliesslich der Prozesskosten dert zu bestimmen, dass sie vom letzten Tage der Stundungsfrist (§ 1) beginnt. Wurde dieser Tag in einem vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung gefällten Urteile kalendermässig angegeben, so verschiebt sich der Beginn der Leistungsfrist auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Verordnung Zahlung zu leisten ist.

2. Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen, es sei denn, dass der Gläubiger eine schriftliche Erklärung des Schuldners beibringt, in der dieser auf die gesetzliche Stundung ganz oder teilweise verzichtet. Hat der Schuldner auf die gesetzliche Stundung bloss teilweise verzichtet, so kann mit der Klage auch die Zahlung des anderen Teiles der Forderung begehrt werden. Die Frist für die Leistung dieses Teiles der Forderung einschliesslich der Prozesskosten ist dert zu bestimmen, dass sie vom letzten Tage der Stundungsfrist beginnt.

Exekution.

§ 14.

1. Exekutionshandlungen, einschliesslich der Exekution zur Sicherstellung, zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Überweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

2. Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

3. Einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

Richterliche Stundung

§ 15.

1. Den im § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art und ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung nach den folgenden Bestimmungen (§§ 16 bis 19) Stundung gewähren. Es kann ferner zugleich mit der richterlichen Stundung oder auf selbstständigen Antrag des Schuldners unter den im § 16, Absatz 1, angeführten Voraussetzungen aussprechen, dass Rechtsnachteile, die wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung eingetreten sind oder eintreten, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen (§ 9, Absatz 1) nachgesehen oder aufgehoben werden.

2. Das Gericht kann weiter erkennen, dass die Rechtsfolgen des Nicht-eintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

§ 16.

1. Das Prozessgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismässigen Nachteil erleidet, im Urteil für Forderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, eine längere als die gesetzliche Leistungsfrist bestimmen, sowie Rechtsnachteile und Rechtsfolgen nachsehen (§ 15).

2. Eine längere Zahlungsfrist kann für die ganze Forderung oder einen Teil, jedoch nicht über den 30. Juni 1917 hinaus, gewährt werden. Eine bis einschliesslich 31. Dezember 1916 gewährte richterliche Stundung gilt als bis einschliesslich 31. März 1917 verlängert. Das Gericht kann auf Antrag nach Einvernehmung des Gegners (§ 56 E. O.) eine weitere Verlängerung bis längstens einschliesslich 30. Juni 1917 bewilligen oder die gesetzliche Verlängerung abkürzen.

3. Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

4. Das Gericht kann die Bewilligung der Zahlungsfrist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

5. Die Entscheidung über die richterliche Stundung (§ 15) kann angefochten werden. Eine solche Entscheidung in einem Urteile kann ohne gleichzeitige Anfechtung der in der Hauptsache ergangenen Entscheidung nur mittels Rekurses angefochten werden. Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz über die Stundung findet kein Rechtsmittel statt.

6. Hat der Gläubiger trotz des aussergerichtlichen vom Schuldner gestellten und offenbar begründeten Begehrens um Stundung die Klage erhoben und der Schuldner den Klagsanspruch sofort bei der ersten Tagatzung anerkannt, so fallen die Prozesskosten dem Gläubiger zur Last, wenn der Richter die aussergerichtlich beehrte Stundung bewilligt.

7. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks keine Anwendung.

§ 17.

1. Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, die Bestimmung einer Zahlungsfrist für eine von der gesetzlichen Stundung ausgenommene Forderung unter gleichzeitiger Anerkennung der Forderung beantragen oder die Nachsicht von Rechtsnachteilen oder Rechtsfolgen (§ 15) begehren. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist. Ist gegen den Schuldner ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen worden, so kann er innerhalb der Frist zum Widerspruch beim Gerichte, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen.

2. Das Gericht hat vor der Entscheidung über den Antrag den Gläubiger einzunehmen (§ 56 E. O.) und sodann durch Beschluss zu erkennen. Im Beschlusse, womit eine Zahlungsfrist bewilligt wird, ist die Pflicht des Schuldners zur Zahlung der anerkannten Forderung auszusprechen. Ist gegen den Schuldner ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen worden, so hat der Richter unter Aenderung der im Zahlungsbefehl gesetzten Frist die neue Zahlungsfrist durch Beschluss zu bestimmen.

3. Die Kosten der Einvernehmung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, dass der Gläubiger das aussergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

4. Die Bestimmungen des § 16 finden entsprechend Anwendung.

§ 18.

1. Wenn durch richterliche Stundung die Bezahlung von Bestandzinsen in Raten bewilligt wurde, treten Rechtsnachteile wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung nur bei nicht rechtzeitiger Entrichtung dieser Raten ein.

2. Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Bestandgeber dem Bestandnehmer mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin kündigen.

§ 19.

1. Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 16, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zugunsten einer Forderung, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, bis längstens 30. Juni 1917 aufschieben und die Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte auch ohne die im § 43, Absatz 2, E. O., verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Eine solche Aufschubung ist unzulässig, wenn das Prozessgericht bereits gemäss §§ 16 oder 17 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

2. Auf die Bewilligung der Aufschubung finden die Bestimmungen des § 16, Absatz 3 bis 5, entsprechende Anwendung.

3. Eine nach den Bestimmungen der früheren Stundungsverordnungen aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschubungsfrist nicht bereits vor dem 31. Dezember 1916 abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 30. Juni 1917 aufgeschoben werden.

4. Der betreffende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das aussergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

Aufhebung der gesetzlichen Stundung durch richterlichen Ausspruch.

a) Verfahren.

§ 20.

1. Der Gläubiger kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz (Sitz) oder seinen ständigen Aufenthalt hat, beantragen, dass für seine Forderung die gesetzliche Stundung aufgehoben werde.

2. Ueber den Antrag ist der Schuldner einzunehmen (§ 56 E. O.). Die Ladung oder die Aufforderung zur schriftlichen Äusserung ist ihm nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen zuzustellen.

3. Vor der Entscheidung hat der Richter die geeigneten Ermittlungen zu pflegen, allenfalls ein Gutachten der Handels- und Gewerbekammer einzuholen oder Auskunftspersonen einzunehmen, die über die wirtschaftliche Lage des Schuldners unterrichtet sind.

4. Sowohl gegen die Bewilligung wie gegen die Abweisung des Antrages ist der Rekurs zulässig. Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

5. Ueber die Kosten des Verfahrens ist nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu entscheiden. Der Gläubiger hat jedoch, obwohl seinem Antrage stattgegeben wird, keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten, sondern dem Schuldner die Kosten des Verfahrens zu ersetzen, wenn er es unterlies, diesen vor Stellung des Antrages zur Zahlung aufzufordern, und der Schuldner sich sofort vor Gericht zur Zahlung des Betrages bereit erklärt hat, für welchen die Aufhebung der gesetzlichen Stundung ausgesprochen wird, oder wenn der Schuldner infolge aussergerichtlicher Aufforderung zur Zahlung sich ungesäumt schriftlich unter Verzicht auf die gesetzliche Stundung zur Zahlung jenes Betrages bereit erklärt hat.

6. Das Gericht hat über die Beschlüsse auf Aufhebung der gesetzlichen Stundung einen nach dem Namen des Schuldners angelegten Vormerk zu führen, in den Personen Einsicht nehmen können, die ein rechtliches Interesse daran beschäfigen.

b) Voraussetzungen und Umfang der Aufhebung der gesetzlichen Stundung.

§ 21.

1. Dem Antrage ist mit Beschluss stattzugeben, wenn durch die Ergebnisse des Verfahrens wahrscheinlich gemacht ist, dass die wirtschaftliche Lage des Schuldners die gesetzliche Stundung nicht oder nicht im vollen Umfange rechtfertigt und der Schuldner nicht glaubhaft macht, dass er bei Leistung der Zahlung einen unverhältnismässigen Nachteil erleidet.

2. Im Beschlusse des Gerichtes ist auszusprechen, für welchen Betrag der Forderung und mit welchem Tage die gesetzliche Stundung aufgehoben wird. Für Forderungen bis 50 Kronen kann die gesetzliche Stundung ganz, jedoch für keinen früheren Tag als den 31. März 1917 aufgehoben werden. Bei höheren Forderungen darf sie gegen Schuldner, die im Oberlandesgerichtssprengel Lemberg ihren Wohnsitz (Sitz), ständige geschäftliche Niederlassung haben, für zwei Teilbeträge von höchstens je 10 Prozent, gegen andere Schuldner für zwei Teilbeträge von höchstens je 20 Prozent des ursprünglichen Forderungsbetrages samt den darauf entfallenden Zinsen aufgehoben werden. Diese Teilbeträge dürfen nicht vor dem 31. März und dem 30. Juni 1917 zahlbar gestellt werden.

c) Gerichtliche Geltendmachung der nicht mehr gestundeten Forderung.

§ 22.

1. Nach Rechtskraft des Beschlusses, womit die gesetzliche Stundung aufgehoben wird, kann der Gläubiger seine Forderung unter Vorlage dieses Beschlusses gerichtlich geltend machen.

2. Mit der Klage auf Zahlung des Betrages, für den die gesetzliche Stundung aufgehoben wurde, kann auch die Zahlung des andern Teils der Forderung begehrt werden. Die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, ist zulässig; jedoch ist die Frist für die Leistung, einschliesslich der Prozesskosten, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse über die Aufhebung der gesetzlichen Stundung, für die von diesem Beschlusse nicht betroffenen Beträge aber dert zu bestimmen, dass sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt.

3. Zugunsten einer vollstreckbaren Forderung, für welche die gesetzliche Stundung aufgehoben ist, kann Exekution geführt werden.

4. Wenn das Gericht für eine Forderung die gesetzliche Stundung aufgehoben hat, ist die richterliche Stundung (§§ 16 bis 19) nicht zulässig.

d) Wechsel und Schecks.

§ 23.

1. Die Bestimmungen der §§ 20 und 21 finden auf Wechsel entsprechende Anwendung. Von dem Inhalte des rechtskräftigen Beschlusses, womit für einen Wechsel die gesetzliche Stundung aufgehoben wird, soll der Gläubiger die Rückgriffsverpflichteten, soweit deren Adresse bekannt ist, benachrichtigen.

2. Die Aufhebung der gesetzlichen Stundung wirkt nur gegenüber dem Schuldner, gegen den sie ausgesprochen wurde.

§ 24.

1. Durch die rechtskräftige Aufhebung der gesetzlichen Stundung wird ein Wechsel der nicht schon vor dem 1. August 1914 fällig geworden ist, mit dem von der Stundung ausgenommenen Beträge bei der Vorzeigung zahlbar. Die Vorzeigung ist nicht vor dem im gerichtlichen Beschlusse bestimmten Tage zulässig. Zugleich mit dem Wechsel ist der gerichtliche Beschluss vorzuweisen.

2. Gegen Rückgriffsverpflichtete aus Wechseln der im Absatz 1 bezeichneten Art kann der Antrag auf Aufhebung der gesetzlichen Stundung nur gestellt werden, soweit die gesetzliche Stundung gegenüber dem Akzeptanten (Aussteller des eigenen Wechsels) rechtskräftig aufgehoben worden ist.

3. Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

§ 25.

1. Leistet ein Rückgriffsverpflichteter auf einen Wechsel, der vor dem 1. August 1914 fällig geworden ist, Teilzahlung (§§ 21 und 23), so kann er ausser dem Vermerk nach § 24, Absatz 3, und der Quittung eine beglaubigte Abschrift des Protestes verlangen. Die Ausfolgung der beglaubigten Abschrift ist auf dem Proteste zu vermerken. Ein Duplikat oder mehr als eine beglaubigte Abschrift des Protestes für je eine Teilzahlung darf nicht ausfolgt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Protestes ersetzt deren Beglaubigung.

2. Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, die Quittung und die beglaubigte Abschrift des Protestes, wenn jedoch der Protest erlassen worden ist, die Quittung und eine beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

§ 26.

1. Bei Wechseln, die vor dem 1. Oktober 1915 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. August 1914 und dem 30. Juni 1916 fällig geworden sind oder fällig werden, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§§ 21 und 23) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäss Artikel 45 bis 47 W. O. zu benachrichtigen.

2. Bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln kann der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung ersetzt werden:

- a) durch eine Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), des Ausstellers des eigenen Wechsels oder des Domiziliaten;
- b) durch eine Erklärung des Wechselinhabers, wenn auf ihn gemäss § 1 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 81, ein Scheck gezogen werden kann, ausgenommen den Fall, dass das Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen die Wohnung der Person nicht zu ermitteln ist, der zu präsentieren war.

3. Die Erklärung muss auf den Wechsel oder ein mit ihm verbundenes Blatt (Allonge) gesetzt und vom Erklärenden unterschrieben werden. Sie hat den Tag der Präsentation und die Bemerkung zu enthalten, dass die Zahlung nicht geleistet oder dass die Person, der zu präsentieren war, nicht angetroffen wurde. Zur Erhaltung der Wechselrechte muss ferner innerhalb der für die Protesterhebung festgesetzten Frist die Beglaubigung einer Abschrift des mit der Erklärung versehenen Wechsels bewirkt werden. Die Beglaubigung der Abschrift ist auf dem Wechsel zu vermerken. Mehr als eine Abschrift des Wechsels für je eine Teilzahlung darf nicht beglaubigt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Wechsels ersetzt deren Beglaubigung.

4. Leistet ein Rückgriffsverpflichteter Teilzahlung auf einen der im Absatz 1 bezeichneten Wechsel, so kann er ausser dem Vermerk nach § 24, Absatz 3, und der Quittung die Ausfolgung des gerichtlichen Beschlusses, womit die gesetzliche Stundung aufgehoben worden ist, ferner des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung oder, wenn der Protest durch eine der im Absatz 2 bezeichneten Erklärungen ersetzt wurde, die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels verlangen.

5. Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln ausser dem Beschlusse über die Aufhebung der gesetzlichen Stundung die Quittung und der Protest oder die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

§ 27.

Auf Grund von Wechseln, für welche die gesetzliche Stundung teilweise aufgehoben wurde, sind Klagen nur bezüglich des zahlbar gewordenen Betrages zulässig.

§ 28.

Die Bestimmungen der §§ 23 bis 27 finden auf Schecks, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, sinngemässe Anwendung.

e. Anzuwendende allgemeine Verfahrensvorschriften.

§ 29.

Auf das in den §§ 20 bis 28 geregelte Verfahren finden die Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

f. Ausnahmen.

§ 30.

1. Die Bestimmungen der §§ 20 bis 29 finden keine Anwendung auf Forderungen

I. gegen öffentliche Körperschaften, gegen Landes- und Aktienbanken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften und sonstige Kreditstellen;

II. gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im engeren Kriegsgebiete oder in dem vom Feinde besetzten Gebiete haben und ausserhalb dieses Gebietes weder sich ständig aufhalten noch eine geschäftliche Niederlassung haben;

III. gegen Militärpersonen, Gefangene und Geiseln, insoweit ihnen die gesetzliche Stundung nach § 7a zustehen kommt.

2. Wenn nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung das weitere Kriegsgebiet auf Teile des engeren Kriegsgebietes ausgedehnt wird, finden auf Schuldner, die in diesen neuen Teilen des weiteren Kriegsgebietes ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung haben, die Bestimmungen der §§ 20 bis 29 vom ersten Tage des auf die Verlautbarung der Kundmachung des Ministeriums des Innern folgenden Kalendervierteljahres Anwendung. Es darf jedoch die Aufhebung der gesetzlichen Stundung für keinen früheren Tag als den letzten Tag dieses Kalendervierteljahres ausgesprochen werden.

Gegenseitigkeitsrecht.

§ 31.

Insoweit Gläubiger, die im Inland ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmasse oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

Gebührenrechtliche Bestimmungen.

§ 32.

1. Wenn die Gebühr für den Protest bereits bei der Erhebung des Protestes wegen Nichtleistung einer Teilzahlung auf einen Wechsel entrichtet wurde, ist der Protest wegen Nichtleistung einer weiteren Zahlung von der Gebühr nach T. P. 116, lit. g, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit. Die näheren Bestimmungen werden durch besondere Verordnung getroffen.

2. Die im § 26 bezeichnete Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), Ausstellers des eigenen Wechsels oder Domiziliaten oder des Inhabers des Wechsels ist kein Gegenstand der Gebühr.

§ 33.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1917 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 22. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 385, und vom 29. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 400, ausser Kraft.

Deutschland — Allgemeines Einfuhrverbot

Im Anschluss an die bisherigen Veröffentlichungen allgemeiner Natur über das deutsche Einfuhrverbot für Waren aller Art¹⁾ wird folgendes zur Kenntnis gebracht:

Bücher und Zeitschriften werden ohne besondere Bewilligung zur Einfuhr zugelassen.

Für Metalluhren können Einfuhrbewilligungen einstweilen erteilt werden, dagegen nicht für Gold- und Silberuhren, es sei denn, dass es sich um Ware handle, die vom deutschen Abnehmer bereits bezahlt ist. Wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist es somit zwecklos, für goldene und silberne Uhren Gesuche einzureichen.

Hinsichtlich der Textilwaren gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Jedem Einfuhrgesuch ist die Originalfaktur in zweifacher Ausfertigung beizulegen.

2. Im Einfuhrgesuch ist sowohl das Brutto- als das Nettogewicht der Ware anzugeben.

3. Bei Gesuchen für Garne und Gewebe ist jeder Ausfertigung ein genügend grosses Muster der Ware beizulegen.

4. Die Nummer des deutschen Zolltarifs ist im Gesuch anzugeben.

Im allgemeinen wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass die Erledigung der Gesuche für Waren, welche sowohl dem schweizerischen Einfuhrverbot als dem deutschen Einfuhrverbot unterliegen, in der Regel mindestens 10 bis 14 Tage beansprucht. Die Gesuchsteller sollten daher vermeiden, vor Ablauf dieser Frist sich nach dem Stande ihres Anliegens zu erkundigen, da solche Anfragen zwecklos sind und nur Störungen des Betriebes verursachen.

Mündliche Auskunft kann bei der grossen Zahl der in Betracht kommenden Interessenten nur ganz ausnahmsweise erteilt werden. Eventuelle Anfragen sind daher schriftlich einzureichen.

Beförderung der Musterkoffer von Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn

Die bis jetzt auf den Linien der österreichischen Staats- und Privatbahnen, sowie der k. u. k. Militärbahn Banjaluka-Dobrin und der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen gewährten Tarifbegünstigungen für Musterkoffer (auch Musterkörbe mit Ausschluss von Fahrradmustern) von Handlungsreisenden sind mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1917 an aufgehoben worden.

Auf den Linien der ungarischen Staatseisenbahnen werden die ermässigten Gepäckfrachtsätze für Musterkoffer mit dem 1. Februar 1917 in Wegfall kommen. Auf den ungarischen Linien der K. K. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn, sowie der K. K. priv. Südbahn-Gesellschaft ist diese Verfügung bereits am 1. Januar in Kraft getreten.

Die kantonalen Abgabestellen sind demgemäss ersucht worden, keine Legitimationskarten zur Erlangung der fraglichen Begünstigungen mehr zu verabfolgen.

Allemagne — Interdiction générale d'importation

Pour faire suite aux précédentes publications du portée générale touchant l'interdiction d'importation allemande pour marchandises de tout genre²⁾, il y a lieu de porter ce qui suit à la connaissance des intéressés:

Les livres et revues seront admis à l'importation sans autorisation spéciale.

Montres. Des autorisations d'importation pourront être accordées, jusqu'à nouvel avis, pour les montres en métal non précieux. Ne bénéficieront pas de telles autorisations les montres en or et en argent, à moins qu'il ne s'agisse de marchandise payée déjà par l'acheteur allemand. Au cas où cette condition ne serait pas remplie, il est absolument superflu de présenter des demandes pour les montres or et argent.

En ce qui concerne les articles textiles, les dispositions spéciales suivantes sont applicables:

1° Chaque demande d'importation doit être accompagné de la facture originale, en double expédition.

2° Les poids brut et net sont à mentionner dans la demande d'importation.

3° Chaque exemplaire de demande pour fils et tissus doit être accompagné d'un échantillon de dimensions suffisantes.

4° Le numéro du tarif douanier allemand doit être indiqué dans la demande.

À titre général, il convient encore de faire observer que la solution des demandes concernant des marchandises soumises aussi bien à l'interdiction suisse de sortie qu'à l'interdiction allemande d'importation nécessite généralement un délai de 10 à 15 jours au moins.

Les requérants voudront bien, en conséquence, tenir compte de ce délai et éviter les rappels prématurés.

Vu le grand nombre des intéressés, des informations verbales ne devraient être demandées qu'en cas de nécessité absolue. Les demandes éventuelles de renseignements sont donc à adresser par écrit.

France — Interdiction d'exportation

A teneur d'un décret du 22 janvier 1917 est prohibée l'exportation des diamants bruts autres que ceux utilisables dans un but industriel.

Internationaler Postgiroverkehr — Service international des virements postaux

Uebereinstimmungskurs vom 30. Januar an — Cours de réduction à partir du 30 Janvier

Deutschland	Fr. 85. — = 100 Mk.	Allemagne
Italien	71. 25 = 100 Lire	Italie
Oesterreich	54 75 = 100 Kr.	Autriche
Ungarn	54 75 = 100	Hongrie
Luxemburg	88. — = 100 Franken	Luxembourg
Grossbritannien	25 26 = 1 Pfund St.	Grande-Bretagne
Argentinien	504 75 = 100 Goldpesos	Argentine

Wegen den grossen Kursschwankungen gelten diese Kurse ohne weiteres nur für Aufträge bis 2000 Mark, 2000 Kronen oder 2000 Lire. Sie werden auch für höhere Beträge angewendet, wenn das Postcheckbureau dem Auftraggeber nicht abweichende Mitteilung macht.

A cause des fluctuations fréquentes, ces cours de réduction sont valables sans autre pour les virements d'un montant maximum de 2000 marcs, 2000 couronnes ou 2000 livres seulement. Ils sont aussi applicables aux sommes plus élevées, pour autant que le bureau des chèques postaux ne fait pas au déposant des communications différentes.

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nr. 15 vom 19. Januar, Nr. 16 vom 20. Januar und Nr. 17 vom 22. Januar 1917.

²⁾ Voir Feuille officielle du commerce, N°s 15, 16 et 17 des 19, 20 et 22 janvier 1917.

Annoncen-Regie:
PUBLICITAS A. G.

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces:
PUBLICITAS S. A.

ORGANISATION

(558 Z)



von Geschäften
und Behörden

179:

Stirnemann u. Co. Zürich

Appel aux créanciers

III^e insertion

Les ATELIERS DE CONSTRUCTIONS METALLIQUES de NYON (Société Anonyme), à Nyon, par décision de son assemblée générale extraordinaire du 15 janvier 1917 ont voté leur dissolution et désigné le soussigné comme liquidateur.

168 I

En conformité des prescriptions de l'art. 665 C. O., les créanciers sont invités à produire entre les mains du liquidateur soussigné.

M. L. Duchosal, arbitre de commerce,
56, Rue du Stand, à Genève.

Sté. Ame. Perrot Duval & Cie.

Messieurs les porteurs de parts de fondateur sont convoqués en

assemblée générale

pour le mercredi 14 février 1917, à 2 1/2 heures dans les bureaux de la Société, 12, Rue Général Dufour

ORDRE DU JOUR:

Rachat des parts de fondateur.

Pour assister à cette assemblée, Messieurs les porteurs de parts de fondateur, devront se munir d'une carte qui leur sera délivrée d'ici au 10 février sur remise de leurs titres ou d'un certificat, aux bureaux de la Société, 10-12, Rue Général Dufour.

(474 X) 176 I

Genève, le 26 janvier 1917.

Le conseil d'administration.

Caisse Hypothécaire du Canton de Fribourg (Suisse)

Obligations foncières Série S. 3 1/2 %

Emprunt de fr. 3,000,000 de 1906

Ont été désignées par le sort pour être remboursées le 15 avril 1917, les obligations ci-après qui cesseront de porter intérêt dès cette date:

Titres de fr. 1000:

16	23	58	90	118	133	163	171	218	241
244	298	325	326	333	344	363	396	406	419
429	433	486	495	527	568	595	618	619	679
709	785	788	795	822	841	846	928	1045	1247
1255	1289	1310	1336	1396	1436	1443	1459	1623	1636
1638	1648	1758	1784	1867	1900	1917	1945	1946	1949
2075	2080	2137	2236	2325	2366	2383	2410	2416	2612
2617	2649	2694							

Titres de fr. 500:

3025	3026	3107	3108						
Obligations non réclamées en 1914:									
de fr. 1000:	976	999	1012	2169.					
de fr. 500:	2783	2919							
Obligations non réclamées en 1915:									
de fr. 1000:	977	1467	1473						
Obligations non réclamées en 1916:									
de fr. 1000:	28	29	389	622	835	978			
	1189	1225	2059	2321					
de fr. 500:	2925								

Les porteurs des titres sortis au tirage qui en acceptent l'échange contre des obligations 4 1/2 % créées pour des périodes de 3 ou de 5 ans, bénéficient de l'intérêt de 4 1/2 % dès le jour de l'échange.

(508 F) 178 I

Fribourg, le 15 janvier 1917.

Le Directeur: ROMAIN WECK.

Schweizer

Mitte der 30er Jahre, perfekter Buchhalter, Korrespondenz in den vier Hauptsprachen, Auslandspraxis und reisetüchtig, dato in leitender Stellung

199:

sucht sich zu verändern

Würde event. auch eine Generalvertretung ausl. Firmen übernehmen. Strengste Diskretion: verlangt und zugesichert. Gefl. Offerten unter Chiffre Ac 635 Q an Publicitas A.-G., Basel.

Peter, Cailler, Kohler, Chocolats Suisses S. A.

VEVEY

Emission de 105,000 actions nouvelles

Il est rappelé aux porteurs intéressés que l'échange de deux bons de jouissance contre une action nouvelle a lieu jusqu'au 31 janvier 1917.

La délivrance des actions nouvelles souscrites en vertu d'actions anciennes se fera, du 15 janvier au 15 février 1917, contre versement de fr. 100 et remise du reçu provisoire relatif au premier versement.

Ne se sont pas présentés encore aux domiciles de souscription:

212 actions anciennes, et
225 bons de jouissance.

Les domiciles de souscription sont autorisés à procéder encore, jusqu'à fin courant pour les bons, et jusqu'au 15 février pour les actions, aux opérations des retardataires qui sont instamment priés de faire le nécessaire au plus vite.

VEVEY, le 13 janvier 1917.

Peter, Cailler, Kohler
Chocolats Suisses S. A.

(50510 V) 119 I

Öffentliches Inventar — Rechnungsruf

Durch Verfügung des Regierungsstatthalteramts Büren a. A. ist über den Nachlass des Herrn Paul Rudolf Dick, Rudolfs sel., von Grossaffoltern, gewesener Pfarrer in Lengnau, die Durchführung eines öffentlichen Inventars bewilligt worden.

Gemäss Art. 582 Z. G. B. und § 12 des Dekretes vom 18. Dezember 1911 betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare werden hiermit die Gläubiger des Erblassers, mit Einschluss allfälliger Bürgschaftsgläubiger, aufgefordert, ihre Ansprachen bis mit 5. Februar 1917 beim Regierungsstatthalteramt Büren a. A. schriftlich anzumelden. Für nicht angemeldete Forderungen haften die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft (Art. 590 Z. G. B.).

Gleichzeitig ergeht an die Schuldner des Erblassers die Aufforderung, ihre Schulden innerhalb der gleichen Frist beim mit der Errichtung des Inventars beauftragten unterzeichneten Notar schriftlich anzumelden.

Biel, den 29. Dezember 1916.

Namens des Massverwalters:

G. Fehrmann, Notar,

(2559 U) 61

Bahnhofstrasse 47. (Zentralplatz).

Sack- & Rohprodukten A. G. in Bern

Ordentliche Generalversammlung

den 12. Februar 1917, nachmittags 3 Uhr
im Bureau der Gesellschaft, Schauplatzgasse 11, Bern

Traktanden:

1. Bericht des Verwaltungsrates und der Rechnungsrevisoren.
2. Vorlage und Genehmigung der Bilanz, Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns.

183:

Bern, 29. Januar 1917.

Der Verwaltungsrat.

S. A. des Hôtels Berthod, Château-d'Oex

Le coupon N° 24 au 1^{er} juillet 1916 des Obligations 4 1/2 % 1^{re} hypothèque est payable à fr. 22.50 plus intérêts de retard, soit à raison de fr. 23.20, aux caisses du

(20164 X) 200 I

BANKVEREIN SUISSE, à Genève.

Jeune homme 26 ans, suisse romand, de retour de Pétranger, sérieux, actif, et ayant fait de bonnes études commerciales, s'intéresserait après mise au courant, comme

associé

ou commanditaire

dans une entreprise industrielle ou commerciale. Certificats et références à disposition: 158: S'adresser à Mr. L. Rosset, notaire, à Montreux. (178 M)

Obsttrester u. Weinhefe

Jahrgänge 1900, 1909, 1912 und 1915, ca 100 Liter 201 I

zu verkaufen

Gebr. Bernhard.

Handelsgärtnerei, Wil (St. Gallen).

Ausarbeitung

pat. und zum Patent angemeldeter Erfindungen übernimmt streng diskret Ingenieur, erfahrener Konstrukteur; Verwertung event. auch mit Beteiligung. Anfragen an Postfach 63, Bären 18, Zürich. (052 Z) 429.

Buchführung

Ordne zuverlässig, rasch, diskret verlässliche Buchführungen, Inventur und Bilanzen, Bücherexperten, Einführung der amerik. Buchführung, nach praktischem System, mit Geheimbuch Prima Referenzen. Komme auch nach auswärts.

H. Frisch, Neue Beckenhofstr. 15, Zürich 6. (163 Z)

Kartonnagenfabrik

Otto Wolfenberger & Co

ZÜRICH 7

Pack-, Akten- und Magazin-Schachteln

Couvert, Rollen, Mappen, Einlagekarton 2764

KASSEN

Erdbeneinstechers
Stahlkammeranlagen
gesetzl. geschützt
Panzerbüchsen :: Safes
Unionskassenfabrik
B. Schneider, Zürich

HAEUSSER

La grande marque française

coute maintenant fr. 4.50 de vin et fr. 3 de frais. Délicat, vigoureux et plein de corps, les vrais connaisseurs estiment que ce grand vin de Champagne français est parmi les meilleurs et les moins chers en ces temps de hausse générale. Pendant quelques temps un rabais-réclame de 100 % en vin est accordé, de sorte que nous joindrons, sans facturer le vin, autant de bouteilles que l'on en commandera aux conditions ci-dessus, et cela jusqu'à 30 bouteilles à ceux qui joindront la présente annonce à leur ordre. C'est la dernière offre de ce genre, le prix, à partir de fin janvier, sera irrévocablement de fr. 7.50 net sans rabais. (9 Lz) 501.

La Champenoise, Lucerne.



Kapitalist

ist bereit, mit grösserem Kapital als stiller event. tätiger

Teilhaber

in prosperierende Betriebe einzutreten. Agenten verboten. Direkte Offerten unter Chiffre N° 670 Y an PUBLICITAS A. G., Bern. 197 I